

bdla Bayern, Geschäftsstellenleitung, Oberer Graben 3a, 85354 Freising

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53
80502 München

München, 13.07.2022

Gesetz zur Änderung der BayBO: Mindestabstände von Windenergieanlagen
Stellungnahme des Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen (bdla), Landesverband Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der bdla Landesverband Bayern bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung der BayBO (Ihr Schreiben vom 29.06.2022). Wir halten den Zeitraum zur Stellungnahme (nur 14 Tage) für extrem kurz, nehmen uns aber dennoch gerne die Zeit für eine Stellungnahme, da wir dies im Blick auf die Landschaft wie auch auf die Energiewende für außerordentlich bedeutsam halten.

Wir begrüßen es, dass die bisherige bayerische 10 H-Regelung künftig nicht mehr kategorisch für alle Siedlungen mit Wohnbebauung gelten soll. Allzu lange wurde durch diese restriktive Regelung der Ausbau der erneuerbaren Energien abgebremst, denn die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) war dadurch auf große Waldgebiete begrenzt, in denen oft wieder andere Raumwiderstände entgegenstehen, beispielsweise der Artenschutz.

Künftig sollen Ausnahmen von der 10 H-Regel in Form von Fallgruppen gelten. Diese Ausnahmen sehen einen Mindestabstand von 1000 m. Nach derzeitigem technischem Stand der WEA käme dies in etwa einem Maß von 4 bis 5 H gleich.

Die aufgeführten Fallgruppen erscheinen uns grundsätzlich sinnvoll und unterstützenswert.

Als Landschaftsarchitekt:innen und Landschaftsplaner:innen haben wir ein besonderes Augenmerk auf die Qualitäten der vielfältigen und unverwechselbaren bayerischen Kulturlandschaften. Insofern halten wir den Versuch der Beschränkung der Ausnahmen z. B. auf vorbelastete Standorte (Punkt 2 Gewerbegebiete, Punkt 3 große Verkehrsachsen, Punkt 5 vorbelastete (!) militärische Übungsgelände) für richtig. Schon in diesen Fällen dürfte einiges an WEA-Potential vorhanden sein, jedoch muss bedacht werden, dass es auch in den genannten Fällen zur „Verspargelung“ kommen kann, sofern hier nicht eine steuernde Planung - hin zu geclusterten WEA-Ansammlungen - vorausgeht. Bei den militärischen Übungsgeländen im Speziellen weisen wir auf die vielfach vorhandenen besonderen Qualitäten von Natur und Landschaft hin, die es ebenfalls zu beachten gilt. Auch die Reduzierung auf 1000 m Mindestabstand in Wäldern (Punkt 6) halten wir für im Grundsatz vertretbar. Aber eben nicht in jedem konkreten Fall. Es darf also auch in den vorbelasteten Gebieten und Waldgebieten nicht zu „Wildwuchs“ oder „Verspargelung“ kommen. Gerade dieser Aspekt war ja immer eines der zentralen Argumente der bayerischen Staatsregierung.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Regionalplänen unter Beteiligung der Gemeinden (Punkt 1) erscheinen uns als die **allerwichtigste Fallgruppe**. Dieser Ansatz ist besonders rational und effektiv um insgesamt eine gesteuerte, geplante und damit landschaftsästhetisch akzeptable Situierung vieler Hundert bis weniger Tausend WEA zu erreichen. Hier hat der Gesetzgeber eine enorme

Verantwortung, nämlich (1) für das künftige, langfristig bestehende Landschaftsbild in ganz Bayern und (2) für eine entschieden voranzutreibende Energiewende im Sinne des Klimaschutzes.

Insofern und - mit den von uns benannten Hinweisen zur Steuerung - auch in den Fallgruppen 2 bis 6 halten wir den beschriebenen Ansatz für sinnvoll und unterstützenswert (einschl. Punkt 4 Repowering). Auch die Verpflichtung der Regionalen Planungsverbände „ausreichend Flächen an Vorranggebieten“ für die Errichtung von WEA festzulegen erachten wir für angezeigt und unterstützenswert.

Maßgebliches Ziel ist laut Gesetzentwurf **allerdings** auch, dass „der Ausbau der Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort erfolgt“. Hier stellt sich für uns konkret die Frage, wie damit umgegangen werden soll, wenn der mancherorts evtl. gegen den Ausbau der WEA gerichtete Bürgerwille den Zwecken der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für WEA entgegensteht. Wie sollen entsprechende Konfliktlagen mit Bürger:innen so gelöst werden, dass tatsächlich in „ausreichendem Maß“, in großer Geschwindigkeit und bayernweit in fairer Verteilung der Windkraft Raum geschaffen wird?

Wir halten es für eine Frage der Solidarität zwischen den Regionen, Gemeinden und Bürgern, dass dort, wo es gemäß den rechtlichen Vorgaben und der räumlichen Gegebenheiten möglich ist, auch tatsächlich WEA errichtet werden. Die Energiewende muss also unbedingt als Gemeinschaftsaufgabe begriffen werden und sollte nicht vom Individualwillen einzelner Gemeinden oder Bürger:innen abhängig gemacht werden. Denn wenn wir es richtig verstehen ist die Einschränkung „nicht gegen den Willen der Bürgerinnen und Bürger“ so gemeint, dass die 10 H-Regel weiter gilt, wenn die Bürgerinnen und Bürger gegen den Mindestabstand von 1000 m in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind. Hier vermuten wir eine große Schwachstelle! **Denn dieser „Akzeptanzvorbehalt“ kann dazu führen, dass vielerorts Widerstände entstehen, die die o. g. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete *ad absurdum* führen.** Dabei haben gerade Letztere das bei Weitem größte WEA-Potenzial. Denn nur mit den 1000 m-Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann in Bayern in „ausreichendem Maß“ der Windkraft Raum geschaffen werden, d. h. 2000-3000 WEA.

Im Übrigen spielt die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger beim Aus- und Neubau von Autobahnen, beim Ausbau des Mobilfunknetzes und vielerlei anderer Infrastrukturen keine maßgebliche Rolle!

Wir empfehlen, die Akzeptanz der Bürger vor allem dadurch zu fördern, dass ihnen das Recht einer **finanziellen Beteiligung an WEA** schon mit geringen Einlagen (z. B. ab 1.000 €) eingeräumt wird, wie es etwa die Gemeinde Wildpoldsried vorlebt.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Johannes Gnädinger
Vorsitzender bdla Bayern